

## Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
<b>09.03.1994</b>		29.04.1994

## Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich im Stadtteil Möllbergen „Im Lehmstich“ (Außenbereichssatzung)

### Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz – WoBauErlG) vom 17. März 1990 (BGBl. I, S. 926) gem. Artikel 2 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB Maßnahmen G) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II, S. 1122) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW, S. 475), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 30.04.1991 (GV NW, S. 214) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 28.02.1994 für das Gebiet „Im Lehmstich“ die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich für den Stadtteil Möllbergen „Im Lehmstich“ beschlossen.

### § 1

Der Satzungsbereich ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M 1 : 5000 mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

Alle neu zu bebauenden Grundstücke, die an die freie Landschaft angrenzen, haben einen Streifen von 7,50 m Breite zur freien Landschaft mit bodenständigen Gehölzen (Artenliste siehe Anlage) zu begrünen. Mindestmaß der Begrünung ist 1 Hochstamm (Stammumfang 12-14 cm, gemessen in 1 m Höhe), 5 Heister und 30 Sträucher (2x verschult, 60/100) je vollendete 10 m Streifenlänge zur freien Landschaft. Die Regelungen des Nachbarrechtes sind zu beachten.

### § 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist.  
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Porta Westfalica, geltend gemacht worden sind.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (Seite 2253) über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Gehölze für Pflanzmaßnahmen

### A Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguineus
Weißdorn	Crataegus monogyna
Stechpalme	Ilex aquifolium
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Hasel	Corylus avellana
Berberitze	Berberis vulgaris
Liguster	Ligustrum vulgare

### B Geeignete Hochstämme für die Baumpflanzungen

#### Baumarten 1. Ordnung

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudo-platanus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Vogelkirsche	Prunus avium
Aspe	Populus tremula
Esche	Fraxinus excelsior

#### Baumarten 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Moorbirke	Betula pubescens
Sandbirke	Betula verrucosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Silberweide	Salix alba
Traubenkirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus communis



Hat vorgelesen  
 Detmold der 25.3.1994  
 Az.: 35.22.40-608/4/94  
 Der Regierungspräsident

*[Handwritten signature]*



ang "Im Lehmstich" Norden  
 M 1 : 5000

Außenbereichssatzung "Im Lehmstich"